

Vorbemerkung:

Das Waffengesetz erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Schießstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Kinder unter 12 Jahren Mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12-13 Jahren möglich

Kinder von 12-13 Jahren - Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr

- unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen
- Unter Anweisung des Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung

Jugendliche von 14-15 Jahren - Wie bei Kindern von 12-13 Jahren jedoch zusätzlich

- Schießen mit Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr

Jugendliche ab 16 Jahren - Wie bei Jugendlichen von 14-15 Jahren

- Jedoch keine besondere Obhut erforderlich

Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG

Für die nachstehende Person

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Geben wir bis auf schriftlichen Widerruf unser Einverständnis für das Schießen in Schießstätten

- Mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, solange das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Luftpistole und Luftgewehr) und
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22.l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt (Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr)

Wenn das Schießen unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen stattfindet.

Ort und Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten